



DAS
ALTERSEINKÜNFTEGESETZ

Stand: 01.01.2012



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

**DIE ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-
LIPPE BESTEHT SEIT DEM 01.04.1960.**

**SIE GEWÄHRT IM ALTER UND BEI
BERUFSUNFÄHIGKEIT DEM MITGLIED
BZW. NACH DESSEN TOD DEN
FAMILIENANGEHÖRIGEN EINEN
RECHTSANSPRUCH AUF
VERSORGUNGSLEISTUNGEN.**

Das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) ist **am 01.01.2005** in Kraft getreten. Der nachfolgende Beitrag soll mit Fragen und Antworten die wichtigsten Regelungen des Gesetzes herausarbeiten, wobei besonders auf die Belange der Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingegangen wird.

Warum musste die Rentenbesteuerung geändert werden?

Das Bundesverfassungsgericht hatte in einem Urteil vom 06.03.2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb verfassungswidrig ist. Das Gericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung vom 01.01.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Im Alterseinkünftegesetz hat er sich dabei vom Grundgedanken einer nachgelagerten Besteuerung leiten lassen.

3

Was bedeutet nachgelagerte Besteuerung und welcher Unterschied besteht zur bisherigen Ertragsanteilsbesteuerung?

Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass die Vorsorgebeiträge in der Ansparphase von der Steuer freigestellt, die daraus bezogenen Rentenleistungen jedoch in gleicher Weise der Besteuerung unterworfen werden wie alle anderen Einkünfte. Bis zum Jahr 2005 wurden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und auch die Renten von berufsständischen Versorgungswerken mit dem sog. Ertragsanteil besteuert.

Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet, dass in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden und dafür die Leistung auch nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist. Der jeweilige Ertragsanteil ist vom Renteneintrittsalter abhängig und in einer Tabelle des § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) festgeschrieben.

Wie hoch werden die Renten nach dem Alterseinkünftegesetz seit dem Jahr 2005 besteuert?

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden, dürfen die Rentenbezüge nicht sofort voll versteuert werden, da es sonst zu einer Doppelbesteuerung kommen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem o.g. Urteil deutlich gemacht, dass bereits versteuertes Einkommen nicht erneut versteuert werden darf. Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber langfristige Übergangsregelungen vorgesehen.

Wie die Übergangsregelung aussieht, zeigt die unten stehende Tabelle.

Diese Tabelle ist so zu lesen, dass alle Rentenbezieher (auch solche, die schon seit vielen Jahren Rente beziehen) sowie die Rentenneuzugänge des Jahres 2005 ab dem Jahr 2005 50 Prozent ihrer Rente der Steuer unterwerfen müssen. Die Rentenneuzugänge des Jahres 2012 müssen 64 Prozent der Rente und die Neurentner/Innen des Jahres 2040 müssen 100 Prozent ihrer Rente versteuern.

4

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis einschl. 2005	50	2023	83
2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Dazu einige
Beispiele:

BEISPIEL 1

Ein Rentner erhält von der Ärzteversorgung seit dem Jahr 2000 eine monatliche Rente in Höhe von 3.000 Euro. Er ist seinerzeit im Alter von 65 Jahren in die Altersrente eingetreten.

Welcher Anteil der Rente ist ab 2005 zu versteuern?

Bis 31.12.2004 nach der Ertragsanteilsbesteuerung:

Jahresrente (3.000 Euro * 12 Monate)	36.000 Euro
Ertragsanteil bei Renteneintritt	
65. Lebensjahr: 27 Prozent	9.720 Euro
Zu versteuern waren demnach	
(27 Prozent von 36.000 Euro)	9.720 Euro

Seit dem 01.01.2005 nach dem Alterseinkünftegesetz:

Jahresrente (3.000 Euro * 12 Monate)	36.000 Euro
Besteuerungsanteil 50 Prozent	18.000 Euro
Zu versteuern sind ab dem Jahr 2005 demnach	
(50 Prozent von 36.000 Euro)	18.000 Euro

5

BEISPIEL 2

Ein Mitglied der Ärzteversorgung beabsichtigt ab dem 01.01.2012 in die Altersrente einzutreten. Er kann 3.500 Euro monatlich als Altersrente erwarten.

Welchen Rentenanteil muss dieses Mitglied ab 2012 versteuern?

Jahresrente (3.500 Euro * 12 Monate)	42.000 Euro
Besteuerungsanteil 64 Prozent=	26.880 Euro
Zu versteuern sind demnach ab dem Jahr 2012	
(64 Prozent von 42.000 Euro)	26.880 Euro

Wie hoch ist die Einkommensteuer, die von der Rente gezahlt werden muss?

Die obigen Beispiele errechnen lediglich den Anteil der Rente, der zu versteuern ist. Wie hoch die zu zahlende Steuer des Rentenbeziehers tatsächlich ist, hängt davon ab, ob die Rente seine einzige Einkunftsquelle ist oder ob noch weitere Einkünfte bezogen werden. Die Rente zählt zu den sonstigen Einkünften des Einkommensteuerrechts. Neben den sonstigen Einkünften gibt es noch weitere sechs Einkunftsarten (z.B. die Einkünfte aus Kapitalvermögen). Erst die Summe aller steuerpflichtigen Erträge der sieben Einkunftsarten bestimmt die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer.

Wie wird der zu versteuernde Anteil der Rente in den Jahren nach 2005 bzw. nach dem Jahr des Renteneintritts errechnet?

Der vom Renteneintrittsjahr abhängige Besteuerungsanteil wird für die Laufzeit der Rente festgeschrieben. Es wird für jeden steuerpflichtigen Rentner ein individueller steuerfreier Teil der Rente ermittelt, der sich in einem feststehenden Euro-Betrag ausdrückt. Die Festschreibung dieses steuerfreien Euro-Betrages erfolgt aber erst in dem Jahr nach dem Renteneintritt, um Besonderheiten im Renteneintrittsjahr auszuschließen. Der steuerfreie Euro-Betrag bleibt zukünftig unverändert und wird nicht dynamisiert. Somit gehen Rentenerhöhungen in voller Höhe in die Besteuerung ein.

6

Das Beispiel 3 auf der nächsten Seite.

BEISPIEL 3

Ein Mitglied der Ärzteversorgung bezieht ab dem 01.07.2012 eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro monatlich. Der Besteuerungsanteil beträgt 64 Prozent.

Ermittlung des zu versteuernden Betrages im Jahr 2012:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2012 (3.000,00 Euro * 6 Monate)	18.000,00 Euro
Davon 64 Prozent Besteuerungsanteil	11.520,00 Euro
Zu versteuern im Jahr 2012	11.520,00 Euro
Persönlicher Rentenfreibetrag für 2012	6.480,00 Euro

Ermittlung des persönlichen Rentenfreibetrages im Jahr 2013:

Jahresbetrag der Rente im Jahr 2013 (3.000,00 Euro * 12 Monate)	36.000,00 Euro
Davon 64 Prozent Besteuerungsanteil	23.040,00 Euro
Zu versteuern ab dem Jahr 2013	23.040,00 Euro
Persönlicher Rentenfreibetrag für 2013 und die Folgejahre	12.960,00 Euro

7

Die „Öffnungsklausel“ mindert die Steuerbelastung

Ferner hat der Gesetzgeber in das Gesetz eine sog. „Öffnungsklausel“ eingefügt, die eine Doppelbesteuerung in bestimmten Fällen vermeiden soll. Die „Öffnungsklausel“ besagt, dass Rentenbezieher, die mindestens für 10 Jahre Beiträge geleistet haben, die über dem jeweiligen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung lagen, **auf Antrag beim zuständigen Finanzamt den daraus resultierenden Rententeil** lediglich mit dem günstigeren Ertragsanteil versteuern müssen. Dies trifft für viele Rentenbezieher der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe zu, die fortwährend oder auch zeitweise die Höchstabgabe geleistet haben. Der 10-Jahreszeitraum muss aber nicht zusammenhängend vorliegen. Bei einem Rentenbeginnalter von 65 Jahren wurde der Ertragsanteil ab dem 01.01.2005 von 27 Prozent auf 18 Prozent gesenkt. Weiterhin gilt diese „Öffnungsklausel“ nur für Beiträge, die bis zum 31.12.2004 geleistet wurden.

**Ein Beispiel zur
Öffnungsklausel:****BEISPIEL 4**

Ein Rentenbezieher der Ärzteversorgung bezieht seit dem Jahr 2000 eine Altersrente in Höhe von 3.000 Euro. Das Renteneintrittsalter war das 65. Lebensjahr. 90 Prozent dieser Rente (2.700 Euro) beruhen auf Beiträgen bis zum Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung und 10 Prozent (300 Euro) aus Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie hoch ist der steuerpflichtige Teil der Rente im Jahr 2005?**Berechnung des steuerpflichtigen Rentenanteils:****1. nachgelagerte Besteuerung**

Jahresrente (2.700 Euro * 12 Monate) 32.400,00 Euro

Besteuerungsanteil 50 Prozent 16.200,00 Euro

2. Ertragsanteilsbesteuerung

Jahresrente (300 Euro * 12 Monate) 3.600,00 Euro

Besteuerungsanteil 18 Prozent 648,00 Euro

Insgesamt zu versteuern 16.848,00 Euro

Bei voll nachgelagerter Besteuerung wären insgesamt 18.000 Euro zu versteuern (50 Prozent von 36.000 Euro). Dieses Beispiel zeigt, dass es zu einer dauerhaften Steuerersparnis kommen kann, wenn die Mitglieder bzw. Rentenbezieher der Ärzteversorgung die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel erfüllen. Denn diese Aufteilung in nachgelagerte Besteuerung und Ertragsanteilsbesteuerung gilt lebenslang.

Die Ärzteversorgung fügt jedem Rentenbescheid eine Berechnung zur Öffnungsklausel bei, aus der hervorgeht, ob sie erfüllt ist und wenn ja, in welcher Höhe. Diese kann dann beim zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

**Nachgelagerte
Besteuerung von
Alterseinkünften
ist verfassungsgemäß**

Mit Urteil vom 26. November 2008 X R 15/07 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass der Gesetzgeber die Besteuerung der Alterseinkünfte auf das System der nachgelagerten Besteuerung umgestellt hat.

Presstext des Bundesfinanzhofes vom 07.01.2009:

Durch das Alterseinkünftegesetz ist die Besteuerung der Alterseinkünfte zum 1. Januar 2005 neu geregelt worden. Danach sollen die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke ebenso wie die Beamtenpensionen - nachgelagert - vollständig besteuert werden. In der Übergangszeit bis zum Jahr 2040 wird der steuerpflichtige Anteil der Renten kontinuierlich erhöht, wobei für die Höhe des steuerpflichtigen Rentenanteils das Jahr des Renteneintritts entscheidend ist. Gegen diese im Vergleich zur "alten" Ertragsanteilsbesteuerung der Renten belastendere Besteuerung hatte ein selbständig tätiger Rechtsanwalt geklagt, der seit 2001 jeweils eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine Rente aus dem Rechtsanwaltsversorgungswerk bezieht. Seiner Meinung nach verstößt die gleiche Besteuerung seiner Altersrenten im Vergleich zur Besteuerung einer Altersrente eines früheren angestellten Rentners gegen den Gleichheitsgrundsatz, da seine früher geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen eine geringere steuerliche Entlastung erfahren hätten.

Mit seiner Entscheidung hat der BFH die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften verfassungsrechtlich für zulässig gehalten. Dies gilt nach seiner Auffassung auch für die Übergangsregelung des Alterseinkünftegesetzes. Es handele sich hierbei um die Regelung komplexer Lebenssachverhalte, bei denen dem Gesetzgeber größere Typisierungen und Generalisierungen zugestanden werden müssten. Vor diesem Hintergrund begegne die Besteuerung der Renteneinkünfte eines vormals Selbständigen im Rahmen der Übergangsregelung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, sofern nicht - wie im Streitfall - gegen das Verbot der Doppelbesteuerung verstoßen werde.

Wie hoch ist der Besteuerungsanteil einer Hinterbliebenenrente, wenn der Rentenbezieher verstirbt?

Die Besteuerung der Hinterbliebenenrente richtet sich nicht nach dem erstmaligen Bezugszeitpunkt der Hinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene vorher schon Rente bezogen hat. In diesem Fall bestimmt sich der Besteuerungsanteil nach dem Beginn der Rente des verstorbenen Rentenbeziehers. Diese Regelung gilt nicht nur für Witwen- und Witwerrenten, sondern auch für Waisenrenten. Dies bedeutet, wenn der Rentenbezieher einen Besteuerungsanteil von 50 Prozent hatte, so gilt beim Tode des Rentenbeziehers die Hinterbliebenenrente nicht als neue Rente. Die Hinterbliebenen erhalten auf ihre Hinterbliebenenrente den gleichen Besteuerungsanteil wie der Rentenbezieher.

10

In welcher Höhe können Vorsorgeaufwendungen von der Einkommensteuer abgesetzt werden?

Wie bei der Besteuerung der Renten, so gibt es auch bei der steuerlichen Absetzbarkeit der Beiträge Übergangsvorschriften, weil ein sofortiger voller Steuerabzug zu hohen Steuerausfällen führen würde. Das Gesetz sieht vor, dass die Versorgungsabgaben zu berufsständischen Versorgungswerken und die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Einkommensteuergesetz gleichberechtigt behandelt und steuermindernd abgesetzt werden können. Voraussetzung ist allerdings, dass die berufsständischen Versorgungswerke Leistungen erbringen, die vergleichbar mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 03.11.2005 an die Obersten Finanzbehörden des Landes bestätigt.

Als maximal absetzbarer Betrag sind im Einkommensteuergesetz 20.000 Euro bei Ledigen und 40.000 Euro bei Verheirateten vorgesehen. Wenn 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro Vorsorgeaufwendungen nachgewiesen werden, können im Jahr 2012 gemäß den Übergangsvorschriften hiervon 74 Prozent (= 14.800 Euro/29.600 Euro) steuerlich geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um 2 v. H. an, bis im Jahr 2025 die vollen 20.000 Euro/40.000 Euro steuerlich absetzbar sind. Im Gesetz ist eine Dynamisierung dieses

Betrages nicht vorgesehen. Bei Arbeitnehmern wird vorab der steuerfreie Arbeitgeberanteil zu den Rentenversicherungsbeiträgen abgezogen.

BEISPIEL 5

Ein lediger, angestellter Arzt zahlt im Jahr 2012 an das Versorgungswerk den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 13.171,20 Euro. Der Arbeitgeber beteiligt sich in Höhe von 50 Prozent (= 6.585,60 Euro) an den Beiträgen.

In welcher Höhe kann der Arzt seine Beiträge als Sonderausgaben geltend machen?

Schritt 1: Ermittlung der tatsächlichen Beiträge

Arbeitnehmerbeitrag	6.585,60 Euro
Arbeitgeberbeitrag	6.585,60 Euro
Gesamtbeitrag	13.171,20 Euro

Schritt 2: Bestimmung des Höchstbeitrages

Höchstbeitrag, ledig	20.000,00 Euro
----------------------	----------------

Schritt 3: Ermittlung der zu berücksichtigenden Beiträge

20.000 Euro werden nicht überschritten, damit zu berücksichtigen	13.171,20 Euro
---	----------------

Schritt 4: Ermittlung des zum Abzug zugelassenen Anteils

74 Prozent von 13.171,20 Euro im Jahr 2012	9.746,69 Euro
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	6.585,60 Euro
Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2012 als Vorsorgeaufwendungen unter Sonderausgaben abziehbar sind:	3.161,09 Euro

BEISPIEL 6

Ein lediger, selbstständiger Arzt zahlt im Jahr 2012 an das Versorgungswerk die Höchstabgabe in Höhe von 16.052,40 Euro. Außerdem zahlt er in die Freiwillige Zusatzversorgung der Ärzteversicherung im Jahr 2012 8.000 Euro ein.

In welcher Höhe kann der Arzt seine Beiträge als Sonderausgaben geltend machen?

Schritt 1: Ermittlung der tatsächlichen Beiträge

Eigener Beitrag	16.052,40 Euro
Arbeitgeberbeitrag	0,00 Euro
Beiträge zur Frw. Zusatzversorgung ÄVWL	<u>8.000,00 Euro</u>
Gesamtbeitrag	24.052,40 Euro

Schritt 2: Bestimmung des Höchstbeitrages

Höchstbeitrag, ledig	20.000,00 Euro
----------------------	----------------

Schritt 3: Ermittlung der zu berücksichtigenden Beiträge

20.000 Euro werden überschritten, damit maximal zu berücksichtigen	20.000,00 Euro
--	----------------

Schritt 4: Ermittlung des zum Abzug zugelassenen Anteils

Davon 74 Prozent von 20.000 Euro im Jahr 2012	14.800,00 Euro
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	0,00 Euro

Rentenversicherungsbeiträge, die für das Jahr 2012 als Sonderausgaben abziehbar sind	14.800,00 Euro
---	-----------------------

BEISPIEL 7

Ein verheirateter, selbstständiger Arzt zahlt im Jahr 2012 an das Versorgungswerk die Höchstabgabe in Höhe von 16.052,40 Euro. Außerdem zahlt er in die Freiwillige Zusatzversorgung der ÄVWL im Jahr 2012 8.000 Euro ein.

Seine Ehefrau ist angestellt tätig und zahlt entsprechend ihres Gehaltes einen Angestelltenversicherungsbeitrag von 9.408 Euro (Arbeitgeberanteil: 4.704 Euro, Arbeitnehmeranteil: 4.704 Euro).

In welcher Höhe können die Ehegatten die Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben geltend machen?

Schritt 1: Ermittlung der tatsächlichen Beiträge

	Mann	Frau
Eigener Beitrag	16.052,40 Euro	4.704,00 Euro
Arbeitgeberbeitrag	0,00 Euro	4.704,00 Euro
Beiträge zur Frw. Zusatzversorgung	<u>8.000,00 Euro</u>	<u>0,00 Euro</u>
Gesamtbeitrag	24.052,40 Euro	9.408,00 Euro

Schritt 2: Bestimmung des Höchstbeitrages

Höchstbeitrag, verheiratet 40.000,00 Euro

Schritt 3: Ermittlung der zu berücksichtigenden Beiträge

zu berücksichtigen	24.052,40 Euro	9.408,00 Euro
insgesamt	33.460,40 Euro	

Schritt 4: Ermittlung des zum Abzug zugelassenen Anteils

Davon 74 Prozent v. 33.460,40 Euro im Jahr 2012	24.760,70 Euro
Abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag	4.704,00 Euro

Rentenversicherungsbeiträge, die für das Jahr 2012 als Sonderausgaben abziehbar sind 20.056,70 Euro

Bei verheirateten Mitgliedern können im Jahr 2012 74 Prozent von 40.000 Euro als Vorsorgeaufwendungen steuerlich abgezogen werden. Es spielt keine Rolle, wem von beiden Ehepartnern die Aufwendungen zuzuordnen sind.

Wie erfährt das zuständige Finanzamt von dem Rentenbezug vom Versorgungswerk?

Die berufsständischen Versorgungswerke wie auch die anderen Träger der Alterssicherung sind im Alterseinkünftegesetz verpflichtet worden, zur Sicherstellung der Besteuerung den Rentenbezug wie auch die Gewährung von anderen Leistungen an eine zentrale Stelle zu melden. Von dort wird der Rentenbezug dann an das zuständige Finanzamt des Steuerpflichtigen weitergeleitet. Die Meldung erfolgte erstmals im Dezember 2009 für die Jahre von 2005 bis einschließlich 2008 und seitdem in jährlichen Abständen.

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen basieren auf der zur Zeit gültigen Gesetzeslage. Diese Informationen sind unverbindlich, jede Haftung wird ausgeschlossen. Persönliche Fragen zur Steuererklärung und zur Steuerschuld können nur von einem Steuerberater, der die persönlichen Einkommensverhältnisse kennt, beantwortet werden.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Scharnhorststraße 44
48151 Münster

Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de

REDAKTION UND LAYOUT:

M. Geibig, ÄVWL

DRUCK:

Druckerei Stelljes, Münster



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Scharnhorststraße 44
48151 Münster
Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de